

**Merkblatt
über die
Erteilung einer Erlaubnis
zum Betreiben von Bankgeschäften
gemäß § 32 Abs. 1 KWG
(Stand: 31.12.2007)**

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Merkblatt der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu den Erlaubnisvoraussetzungen und –formalitäten für Kreditinstitute geben Interessenten die notwendigen Erstinformationen.

Inhalt

1	Erlaubnispflichtige Bankgeschäfte	(S. 2)
2	Ausnahmen	(S. 4)
3	Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung	(S. 5)
4	Versagen der Erlaubnis	(S. 8)
5	Inhalt des Erlaubnisantrages	(S. 9)
6	Unternehmen mit Sitz im Ausland	(S. 13)
7	Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und betrügerischen Handlungen zu Lasten von Kreditinstituten	(S. 18)
8	Gebühren/Umlage	(S. 19)
9	Entschädigungseinrichtung	(S. 20)
10	Anschriften	(S. 21)

1 Erlaubnispflichtige Bankgeschäfte

Wer im Geltungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 KWG bezeichneten Umfang betreiben will, bedarf grundsätzlich der **schriftlichen Erlaubnis** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – im Folgenden Bundesanstalt genannt – gemäß § 32 Abs. 1 KWG. Dies gilt entsprechend für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die gemäß § 53 KWG durch eine Zweigstelle im Inland Bankgeschäfte betreiben wollen, und auch für den Fall, dass entsprechende Dienstleistungen grenzüberschreitend vom Ausland aus angeboten werden (vgl. Abschnitt 6.1 dieses Merkblatts). Gemäß § 53b KWG dürfen Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums unter bestimmten Voraussetzungen ihre Dienstleistungen über eine Zweigstelle oder grenzüberschreitend auch ohne Erlaubnis der Bundesanstalt im Inland erbringen (vgl. Abschnitt 6.2 dieses Merkblatts).

Die Erlaubnis muss vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen; Eintragungen in öffentliche Register (z. B. Handels-, Genossenschaftsregister) dürfen nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist (§ 43 Abs. 1 KWG). Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit dem KWG verfolgten Zweckes halten müssen; die Erlaubnis kann darüber hinaus auf einzelne Bankgeschäfte beschränkt werden (§ 32 Abs. 2 KWG). Der Geltungsbereich des KWG ist die Bundesrepublik Deutschland. Je nach Rechtsform der zu gründenden Gesellschaft sind die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kreditinstitute nicht in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden dürfen (§ 2b Abs. 1 KWG).

Das Betreiben von Bankgeschäften ohne Erlaubnis ist strafbar (§ 54 KWG). Werden ohne die erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte getätigt oder verbotene Geschäfte betrieben, kann die Bundesanstalt nach § 37 KWG die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Diese Eingriffsbefugnisse bestehen auch gegenüber den Unternehmen und deren Organmitgliedern, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte einbezogen sind.

Kreditinstitute sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG solche Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Geschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine gewisse Dauer angelegt ist und sie mit der Absicht der Gewinnerzielung verfolgt werden. Alternativ gilt das Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes. Entscheidend für das Vorliegen dieses Merkmals ist dabei nicht, dass ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb tatsächlich vorhanden ist, sondern allein, ob die Geschäfte einen

derartigen Umfang haben, dass objektiv eine kaufmännische Organisation erforderlich wäre. Dabei kann sich das Erfordernis des kaufmännischen Geschäftsbetriebes auch aus der Kombination des Betreibens verschiedener Bankgeschäfte in vergleichsweise kleinem Umfang ergeben.

Was als **Bankgeschäft** anzusehen ist, wird abschließend in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG normiert. Danach sind als Bankgeschäfte zu qualifizieren

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft),
 - 1a. die in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes bezeichneten Geschäfte (Pfandbriefgeschäft),
2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft),
3. der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft),
4. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
5. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
6. (aufgehoben)
7. die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurückzuerwerben,
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft),
9. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft),
10. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft),
11. die Ausgabe und die Verwaltung von elektronischem Geld (E-Geld-Geschäft),
12. die Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne von § 1 Abs. 31 KWG.

2 Ausnahmen

Welche Unternehmen nicht als Kreditinstitute gelten und somit keiner Erlaubnis der Bundesanstalt bedürfen, ist in § 2 Abs. 1 KWG festgelegt; z. B.

- Kapitalanlagegesellschaften, selbst wenn sie Investmentanteile für andere nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Investmentgesetzes verwalten und verwahren sowie Investmentaktiengesellschaften (Nr. 3b),
- private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen (Nr. 4),
- Unternehmen des Pfandleihgewerbes, soweit sie dieses durch die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand betreiben (Nr. 5),
- Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind (Nr. 6),
- Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben (Nr. 7),
- Unternehmen, die ohne grenzüberschreitend tätig zu werden, als Bankgeschäft ausschließlich das Finanzkommissionsgeschäft an inländischen Börsen oder in inländischen multilateralen Handelssystemen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1b KWG, an oder in denen Derivate gehandelt werden (Derivatemärkte), für andere Mitglieder dieser Märkte oder Handelssysteme betreiben, sofern für die Erfüllung der Verträge die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften (Nr. 8),
- Unternehmen, die Finanzkommissionsgeschäfte nur in Bezug auf Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 KWG erbringen, sofern sie nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG oder Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 8 oder 11 besteht, die erbrachten Finanzkommissionsgeschäfte, Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG in Bezug auf Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 KWG und Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten auf Ebene der Unternehmensgruppe von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zur Haupttätigkeit sind und die Finanzkommissionsgeschäfte nur für Kunden ihrer Haupttätigkeit im sachlichen Zusam-

menhang mit Geschäften der Haupttätigkeit erbracht werden (Nr. 9).

In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesanstalt, ob ein Unternehmen den Vorschriften des KWG unterliegt (§ 4 KWG).

Im Einzelfall kann die Bundesanstalt unter gewissen Voraussetzungen ein Institut auf Antrag von der Beachtung bestimmter Vorschriften freistellen, insbesondere wenn das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf (vgl. § 2 Abs. 4 KWG).

Die Bundesanstalt kann ferner ein Unternehmen, das nur das E-Geld-Geschäft betreibt, auf Antrag unter gewissen Voraussetzungen im Benehmen mit der Bundesbank von der Beachtung bestimmter Vorschriften freistellen, solange das Unternehmen wegen der Art oder des Umfangs der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf (vgl. § 2 Abs. 5 KWG)

Die in der Bundesrepublik Deutschland generell verbotenen Geschäfte (z. B. Werks-sparkassen) sind in § 3 KWG aufgeführt.

3 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Wie sich aus § 33 Abs. 1 Satz 1 KWG ergibt, der die zwingende Erlaubnisversagung ohne Ermessen der Bundesanstalt regelt, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es müssen die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital, im Inland zur Verfügung stehen.
- Für Einlagenkreditinstitute, das sind Unternehmen, die beabsichtigen, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und das Kreditgeschäft zu betreiben, sowie für zentrale Kontrahenten im Sinne des § 1 Abs. 31 KWG, ist ein Anfangskapital von mindestens 5 Mio. Euro erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d KWG).
- Für Wertpapierhandelsbanken beträgt das Anfangskapital mindestens 730 000 Euro (§ 33 Abs. 1 Satz 1c i. V. m. § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG).
- Für Unternehmen, die nur das E-Geld-Geschäft betreiben, beträgt das Anfangskapital mindestens 1 Mio. Euro (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e KWG).

- Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts wird regelmäßig ein Anfangskapital von mindestens 25 Mio. Euro verlangt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Pfandbriefgesetz).
- Neben diesen gesetzlichen Mindestanforderungen haben sich aus der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt folgende besondere Anforderungen an das Anfangskapital herausgebildet:
 - Für die Errichtung einer Bausparkasse wird regelmäßig ein Anfangskapital von mindestens 15 Mio. Euro verlangt.
 - Für die Erteilung einer Erlaubnis, die auf das Betreiben des Garantiegeschäftes beschränkt ist, wird ein Anfangskapital von mindestens 1,5 Mio. Euro verlangt. Wird das Garantiegeschäft ausschließlich mit Rückbürgschaften der öffentlichen Hand betrieben, ist ein haftendes Eigenkapital in Höhe von mindestens 500 000 Euro erforderlich.

Die Anforderungen, die an ein ausreichendes Anfangskapital zu stellen sind, beurteilen sich nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KWG i. V. m. § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG. Danach muss das Anfangskapital aus Kernkapital bestehen, das sich aus mehreren Eigenkapitalbestandteilen zusammensetzt, die je nach der gesellschaftsrechtlichen Eigenart des Kreditinstituts unterschiedlich definiert sind. Entscheidendes Merkmal für das Kernkapital ist, dass es frei und unbefristet verfügbar ist und nicht aus einer Kreditaufnahme herrührt. Im Wesentlichen setzt sich das Kernkapital aus eingezahltem Geschäftskapital und Rücklagen zusammen. Dabei sind bei Personengesellschaften Entnahmen des Inhabers oder persönlich haftender Gesellschafter sowie von diesen in Anspruch genommene Kredite abzuziehen. Bei Aktiengesellschaften sind die Vorzugsaktien mit Nachzahlungsverpflichtung als Abzugsposten zu berücksichtigen.

- Die Bundesanstalt behält sich vor, jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Anfangskapital in Höhe der oben genannten Beträge auch tatsächlich ausreichend ist und der konkreten Situation des neuen Instituts gerecht wird. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes die Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 6 Satz 2 der Solvabilitätsverordnung 12 % nicht unterschreiten darf.
- Es müssen mindestens zwei fachlich geeignete und zuverlässige **Geschäftsleiter** (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 KWG) vorhanden sein, die dem Institut nicht nur ehrenamtlich zur Verfügung stehen (vgl. §§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 KWG). Dabei dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers oder eines Geschäftsleiters ergeben (vgl. § 33

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG). Tatsachen, aus denen sich solche Zweifel ergeben können, sind etwa die Begehung von Vermögensstraftaten (wie z. B. Untreue, Betrug), der Verstoß gegen gesetzliche Ordnungsvorschriften, insbesondere aus dem Bereich des Wirtschafts-, Gewerbe-, Wettbewerbs- oder Steuerrechts oder wenn der Antragsteller in seinem privaten oder geschäftlichen Verhalten gezeigt hat, dass von ihm eine solide Geschäftsführung nicht erwartet werden kann.

Die fachliche Eignung der Geschäftsleiter setzt nach § 33 Abs. 2 Satz 1 KWG voraus, dass sie in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Bankgeschäften sowie Leitungserfahrung haben. Die fachliche Eignung für die Leitung eines Kreditinstituts ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Kreditinstitut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). Als leitend tätig ist hierbei anzusehen, wer in der Geschäftsleitung eines Kreditinstituts oder zumindest unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene in verantwortlicher Position tätig war. Das Erfüllen der Regelvermutung ist aber weder zwingende Erlaubnisvoraussetzung noch Beweis der fachlichen Eignung, d. h. sie kann auch anderweitig erworben werden. Die fachliche Eignung ist daher Gegenstand einer alle Umstände des Einzelfalles erfassenden, die Besonderheiten des jeweiligen Kreditinstituts berücksichtigenden individuellen Prüfung.

- Der Inhaber oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter eines Unternehmens, das an dem Kreditinstitut eine **bedeutende Beteiligung** (§ 1 Abs. 9 KWG) hält, muss den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen. Das setzt insbesondere voraus, dass der Inhaber der bedeutenden Beteiligung zuverlässig ist (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG). Unzuverlässigkeit ist im Zweifel auch anzunehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrachten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 2c Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 KWG).
- Die **Hauptverwaltung** des Kreditinstituts muss im Inland sein (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWG).
- Das Institut muss bereit bzw. in der Lage sein, die notwendigen **organisatorischen Vorkehrungen** zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KWG).

4 Versagen der Erlaubnis

Die Bundesanstalt kann darüber hinaus nach pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 33 Abs. 3 KWG die Erlaubnis versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- das Institut mit anderen Personen oder Unternehmen in einem Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt (§ 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KWG),
- eine wirksame Aufsicht über das Institut wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird (z. B. wenn nach dem Recht des Drittstaates die Weitergabe von Informationen an die Bundesanstalt untersagt ist; § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KWG),
- das Institut Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist (§ 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KWG).

Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis auch versagen, wenn der Erlaubnisantrag keine ausreichenden Angaben und Unterlagen enthält (§ 33 Abs. 3 Satz 3 KWG).

5 Inhalt des Erlaubnisanspruchs

Der Erlaubnisanspruch ist vom zukünftigen Erlaubnisträger schriftlich zu stellen, d. h. bei Kapitalgesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft bzw. bei Personenhandelsgesellschaften von jedem persönlich haftenden Gesellschafter. Welche Angaben der Erlaubnisanspruch enthalten muss und welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind, ergibt sich grundsätzlich aus § 32 KWG in Verbindung mit § 14 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlagen von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Anzeigenverordnung [AnzV]). Ein Antragsvordruck oder über die Schriftform hinausgehende formelle Anforderungen bestehen nicht.

Der Antrag ist an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu richten und mit allen erforderlichen Unterlagen in **dreifacher Ausfertigung** einzureichen.

Der Erlaubnisanspruch muss folgende **Angaben** enthalten:

- die Firma,
- die Rechtsform des Unternehmens,
- den Sitz und die Anschrift, sowie – wenn möglich – die Telefon- und Telefax-Nummer des Unternehmens,
- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Angabe, für welche der in § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG genannten Bankgeschäfte die Erlaubnis beantragt wird,
- die Angabe mindestens zweier nicht nur ehrenamtlicher Geschäftsleiter (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG),
- die Zusammensetzung der Organe,
- den voraussichtlichen Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme.

Dem Antrag sind außerdem **folgende Unterlagen mit weiteren Angaben** beizufügen:

- Beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen (Gründungsprotokoll, ggf. Gründungsbericht), der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags und des erstmaligen Beschlusses über die Bestellung der Geschäftsleiter sowie deren vorgesehene Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 AnzV).

- Einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG i. V. m. § 14 Abs. 3 AnzV).

Als Nachweis bei Gründung eines Unternehmens ist eine Bestätigung eines Einlagenkreditinstituts (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Dem Anfangskapital dürfen keine Kredite, Pfandrechte oder andere Einschränkungen des Instituts oder Dritter entgegenstehen (Grundsatz der effektiven Kapitalaufbringung).

Bei bereits bestehenden Unternehmen, die erlaubnispflichtige Geschäfte aufnehmen wollen, kann der Nachweis über das vorhandene Eigenkapital – das mindestens die Höhe des erforderlichen Anfangskapitals betragen muss – mit Zustimmung der BaFin auch durch die schriftliche Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers erbracht werden, wobei das Eigenkapital nach den für Kreditinstitute geltenden Grundsätzen ermittelt worden sein muss (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 AnzV).

- Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der Geschäftsleiter erforderlich sind (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG, § 14 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AnzV).

Hierzu dient eine Erklärung jedes Antragstellers bzw. Geschäftsleiters, ob gegen ihn ein Strafverfahren geführt wird, ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ihn geführt worden ist oder ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war; ein Beispieltext für eine derartige Erklärung ist auf der Internet-Seite der Bundesanstalt (<http://www.bafin.de>) einsehbar. Dabei können solche anhängig gewesenen Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister entfernt oder getilgt wurde.

Kann eine derartige Erklärung nicht abgegeben werden, ist der dem Straf-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt, möglichst unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen, ausführlich darzustellen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass auch solche Verurteilungen anzugeben sind, die aus einem polizeilichen Führungszeugnis wegen Unterschreitung des insoweit relevanten Strafmaßes nicht ersichtlich wären.

- Angaben, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Inhaber und der Geschäftsleiter erforderlich sind (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG, § 14 Abs. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnzV).

Jeder Inhaber bzw. Geschäftsleiter hat einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf einzureichen, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die er tätig gewesen ist, und Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich weiterer ausgeübter Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muss. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere seine Vertretungsmacht, seine internen Entscheidungskompetenzen und die ihm innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen.

- Einen tragfähigen Geschäftsplan (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG, i. V. m. § 14 Abs. 7 AnzV), der folgende Angaben zu enthalten hat:
 - die Art der geplanten Geschäfte unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung, hierzu sind Planbilanzen und Plangewinn- und – verlustrechnungen (nach den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute RechKredV) für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes vorzulegen,
 - die Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts unter Beifügung eines Organigramms, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter sowie die jeweilige geplante Personalausstattung erkennen lässt; es ist anzugeben, ob und wo Zweigstellen errichtet werden sollen und ob beabsichtigt ist, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte zu tätigen; ferner sollte erklärt werden, ob beabsichtigt ist, Auslagerungen von Bereichen auf ein anderes Unternehmen vorzunehmen (§ 25a Abs. 2 KWG),
 - eine Darstellung der geplanten internen Kontrollverfahren.
- Angabe, ob das Institut bei Geschäftsaufnahme voraussichtlich Handelsbuch- oder Nichthandelsbuchinstitut sein wird (§ 2 Abs. 11 KWG),
- Sofern an dem Kreditinstitut bedeutende Beteiligungen gehalten werden (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG, i. V. m. § 14 Abs. 5 AnzV) sind dem Erlaubnis Antrag ferner hinzuzufügen:
 - die Angabe aller Inhaber einer unmittelbaren oder mittelbaren bedeutenden Beteiligung,

- die Angabe der Höhe dieser Beteiligung,
- Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich sind¹,
- sofern diese Inhaber Jahresabschlüsse aufzustellen haben: die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlussprüfern, sofern solche zu erstellen sind.
- Sofern Antragsteller oder Inhaber bedeutender Beteiligungen an dem Kreditinstitut Konzernen angehören, ist die Konzernstruktur unter Beifügung eines Konzernspiegels darzustellen. Sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, sind die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre einzureichen; entsprechendes gilt auch für Konzernprüfungsberichte von unabhängigen Abschlussprüfern.
- In dem Erlaubnis Antrag sind ferner Tatsachen anzugeben, die auf eine enge Verbindung gem. § 1 Abs. 10 KWG zwischen dem Institut und anderen natürlichen Personen oder anderen Unternehmen hinweisen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 KWG).

Nach Maßgabe des § 14 AnzV kann die Bundesanstalt weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen. Oftmals werden insbesondere die folgenden Unterlagen einzureichen sein:

- Regelmäßig ist die Einreichung von Planzahlen für die Einhaltung der Kennziffern zur Solvabilitätsverordnung und Liquiditätsverordnung erforderlich.
- Sofern Bereiche, die für die Durchführung der Bankgeschäfte wesentlich sind, auf andere Unternehmen ausgelagert werden sollen, sind in diesem Zusammenhang die Anforderungen des § 25a Abs. 2 KWG und der MaRisk (Rundschreiben 5/2007 der Bundesanstalt) zu beachten; parallel hierzu gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 GwG.

¹ vgl. Erklärung laut Seite 10

6 Tochterunternehmen, Zweigstellen, Repräsentanzen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Ein ausländisches Unternehmen, das über ein Tochterunternehmen, eine Niederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Deutschland Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen anbieten will, bedarf dafür grundsätzlich einer Erlaubnis der Bundesanstalt (siehe unten Abschnitt 6.1). Für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums, die in Deutschland Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen anbieten wollen, gelten insoweit begünstigende Sonderregelungen, die auf der Harmonisierung des europäischen Aufsichtsrechts durch europäische Richtlinien beruhen (siehe unten Abschnitt 6.2).

Eine **Repräsentanz**, also eine Niederlassung, die selbst keinerlei Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen, auch nicht in Teilakten, ausführt und nur beratende und beobachtende Funktionen wahrnimmt, darf von einem im Ausland ansässigen und dort zulässigerweise tätigen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen in Deutschland nach § 53a KWG errichtet werden, wenn das ausländische Institut die Absicht der Errichtung einer Repräsentanz der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zuvor angezeigt (vgl. § 15 AnzV) und die Bundesanstalt den Eingang der Anzeige bestätigt hat. Eine Erlaubnis gem. § 32 KWG ist insoweit nicht erforderlich.

6.1 Unternehmen mit Sitz im Ausland (in einem Staat außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums)

Tochterunternehmen (§ 1 Abs. 7 KWG) eines ausländischen Unternehmens unterliegen uneingeschränkt dem zuvor in den Abschnitten 3 bis 5 beschriebenen Erlaubnisverfahren nach § 32 KWG. Ist das Mutterunternehmen (§ 1 Abs. 6 KWG) ein ausländisches Kreditinstitut, muss zusätzlich die für dieses Kreditinstitut zuständige ausländische Aufsichtsbehörde der Gründung des Tochterunternehmens zustimmen (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KWG).

Für rechtlich unselbstständige **Zweigstellen** bzw. **Zweigniederlassungen** von Unternehmen mit Sitz im Ausland gelten die folgenden Regelungen und Ergänzungen (vgl. § 53 KWG):

Die Erlaubnispflicht und die vorgenannten Erlaubnisvoraussetzungen gelten entsprechend für ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, das durch eine im Inland zu errichtende Zweigstelle Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG bezeichneten Umfang betreiben will. Die Zweigstelle gilt für die Anwendung des KWG als Kreditinstitut; mehrere inländische Zweigstellen desselben Unternehmens gelten als ein Kreditinstitut (§ 53 Abs. 1 KWG). Ergänzend zu den

Erlaubnisvoraussetzungen nach den Abschnitten 3 bis 5 dieses Merkblatts ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Zweigstelle benötigt für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit das Vorhandensein eines ausreichenden Betriebskapitals im Inland (auch Dotationskapital genannt), das der Zweigstelle von dem ausländischen Unternehmen zur Verfügung zu stellen ist. Das zur Erlaubniserteilung erforderliche Betriebskapital entspricht dem Anfangskapital rechtlich selbständiger Kreditinstitute, so dass sich dessen Höhe nach den Anforderungen gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG richtet (siehe oben Abschnitt 3) und bei Einlagenkreditinstituten mindestens 5 Mio. Euro beträgt.
- Das ausländische Unternehmen hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland als Geschäftsleiter für die Zweigstelle zu bestellen (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 1 KWG). Die Geschäftsleiter müssen – wie in Ziffer 3 ausgeführt – fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Bei Geschäftsleitern, die überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des KWG tätig waren, sieht die Bundesanstalt die fachliche Eignung regelmäßig als gegeben an, wenn sie eine zeitnahe mindestens dreijährige leitende Tätigkeit bei einem – auch in einem anderen Staat befindlichen – Kreditinstitut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachweisen und eine einjährige bankbezogene Tätigkeit im Geltungsbereich des KWG ausgeübt haben. Mindestens ein Geschäftsleiter muss eine dreijährige leitende Tätigkeit bei Kreditinstituten im Geltungsbereich des KWG ausgeübt haben. Die Geschäftsleiter müssen die deutsche Sprache beherrschen oder zumindest über gute Englischkenntnisse verfügen. Die Kommunikation zwischen der BaFin und den Kreditinstituten erfolgt regelmäßig in deutscher Sprache. Unabhängig von seinen Sprachkenntnissen hat daher jeder Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass er die gesamte schriftliche und mündliche Kommunikation in deutscher Sprache verstehen kann. Gegebenenfalls ist auf Kosten des Instituts ein Übersetzer einzuschalten.

Der schriftlich zu stellende Erlaubnis Antrag des ausländischen Unternehmens muss – neben den in Ziffer 5 aufgeführten, nach § 32 KWG und § 14 AnzV geforderten Angaben – folgende Angaben enthalten:

- Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift des ausländischen Unternehmens;
- Anschrift der Hauptverwaltung des ausländischen Unternehmens;
- Mitglieder der Organe des ausländischen Unternehmens;
- satzungsmäßiger Gegenstand des ausländischen Unternehmens;

- Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
- Name und Anschrift der Stelle, deren Aufsicht das ausländische Unternehmen unterliegt, im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
- vorgesehene Anschrift der Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland;
- Zustellungsbevollmächtigter in der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer des Erlaubnisverfahrens.

Dem Erlaubnis Antrag sind in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache bzw. mit beigefügter deutscher Übersetzung folgende Unterlagen beizulegen:

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag des ausländischen Unternehmens und die Bestätigung der Eintragung des Unternehmens in ein öffentliches Register;
- letzter Jahresabschluss (Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht (Geschäftsbericht) des ausländischen Unternehmens;
- Nachweis, dass dem ausländischen Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften von der für die Aufsicht über das Unternehmen in dem anderen Staat zuständigen Stelle vorliegt (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 KWG) und die Zustimmung dieser Stelle zur Errichtung der Zweigstelle erteilt ist;
- rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des ausländischen Unternehmens, dass es die Errichtung der Zweigstelle und die Bestellung der im Erlaubnis Antrag genannten Personen als Geschäftsleiter beschlossen hat;
- schriftliche Bestätigung entsprechend Ziffer 5 über das der Zweigstelle frei zur Verfügung stehende Betriebskapital;
- lückenloser unterzeichneter Lebenslauf jedes Geschäftsleiters entsprechend Ziffer 5;
- Erklärung jedes Geschäftsleiters etwaige Straf-, Insolvenz- oder vergleichbare Verfahren betreffend entsprechend Ziffer 5;
- Nachweis der Vertretungsbefugnis der den Antrag stellenden Person(en).

Im Rahmen des **grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs** werden Bankgeschäfte im Inland auch dann betrieben, wenn das Unternehmen, das die Dienstleistungen erbringt, seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und sich im Inland zielgerichtet an den Markt wendet, um gegenüber Unternehmen und/oder Personen, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wiederholt und geschäftsmäßig Bankgeschäfte anzubieten. Das ausländische Unternehmen, das Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen in Deutschland erbringen will, muss daher zur Erlangung der erforderlichen Erlaubnis ein Tochterunternehmen oder eine Zweigstelle unter den oben genannten Voraussetzungen in Deutschland gründen. Es besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Unternehmen nach § 2 Abs. 4 KWG für grenzüberschreitend betriebene Bankgeschäfte freizustellen. Diese gilt allerdings nur für begrenzte Geschäftsbereiche und nur dann, wenn bei einer effektiv bestehenden Herkunftsstaataufsicht kein zusätzliches Bedürfnis zur Aufsicht besteht (vgl. Merkblatt der Bundesanstalt „Hinweise zur Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG von grenzüberschreitend betriebenen Bankgeschäften und/oder grenzüberschreitend erbrachten Finanzdienstleistungen“ vom April 2005).

6.2 Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (vgl. § 53b KWG)

Ein Unternehmen, das **Tochter- oder Schwesterunternehmen** eines Einlagenkreditinstituts, eines E-Geld-Institutes, eines Erstversicherungsunternehmens oder eines Wertpapierhandelsunternehmens ist und dessen Mutterunternehmen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist, kann eine beantragte Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 10 oder 11 KWG erst erteilt werden, wenn die Bundesanstalt nach § 33b KWG die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats angehört hat. Gleiches gilt, falls das Unternehmen durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut, ein Erstversicherungsunternehmen oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums kontrollieren.

Über eine **Zweigniederlassung** oder im Wege des **grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs** darf ein Einlagenkreditinstitut, ein Wertpapierhandelsunternehmen oder ein E-Geld-Institut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Erlaubnis der Bundesanstalt im Inland Bankgeschäfte betreiben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 53b Abs. 1 KWG):

- Das Unternehmen ist von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats zugelassen worden und wird von den zuständigen Stellen beaufsichtigt.

- Die Geschäfte sind durch die Zulassung abgedeckt.
- Das Unternehmen unterliegt den Anforderungen der einschlägigen EG-Richtlinien.

Die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates haben die Bundesanstalt über die beabsichtigte Errichtung der Zweigniederlassung zu unterrichten. Die Bundesanstalt weist die zu errichtende Zweigniederlassung auf die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen und die Bedingungen, die für die Ausübung der geplanten Tätigkeiten gelten, hin. Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens aber nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen (§ 53b Abs. 2 KWG).

Auch ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, welches Tochterunternehmen eines oder mehrerer Einlagenkreditinstitute ist, und das Bankgeschäfte i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 9 KWG betreibt, kann diese Tätigkeiten im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ohne Erlaubnis der Bundesanstalt ausüben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 53b Abs. 7 KWG):

- Die Satzung des Tochterunternehmens gestattet die Tätigkeiten.
- Das oder die Mutterunternehmen sind in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, als Einlagenkreditinstitut zugelassen.
- Die Tätigkeiten, die das Tochterunternehmen ausübt, werden auch im Herkunftsmitgliedstaat betrieben.
- Das oder die Mutterunternehmen halten mindestens 90 v. H. der Stimmrechte des Tochterunternehmens.
- Das oder die Mutterunternehmen haben gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des Tochterunternehmens die umsichtige Geschäftsführung des Tochterunternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung dieser Stellen gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt.
- Das Tochterunternehmen ist in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen.

7 Geldwäscheprävention

Kreditinstitute sind verpflichtet, die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung sowie des Betruges zu Lasten der Institute nach dem Kreditwesengesetz sowie dem Geldwäschegesetz (GWG) einzuhalten (siehe hierzu auch die Verlautbarung der Bundesanstalt bzw. des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen [BAKred] über "Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche" vom 30. März 1998). Insbesondere müssen die Institute als besondere organisatorische Verpflichtung gemäß § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts einrichten sowie gemäß § 25b KWG besondere organisatorische Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr treffen.

Als interne Sicherungsmaßnahme hat jedes Kreditinstitut u. a. nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 GWG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut ab dem Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme verpflichtet, für den automatisierten Abruf von Kontoinformationen eine Datei nach § 24c KWG zu führen. Darin sind Daten über sämtliche Konten und Depots, die der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) unterliegen, und bestimmte Angaben zum Inhaber, Verfügungsberechtigten sowie abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 GwG) zu speichern.

Für die Beaufsichtigung in geldwäscherechtlicher Hinsicht ist allein die Bundesanstalt zuständig.

Das grenzüberschreitende Erbringen von Bankgeschäften ohne physische Präsenz in Deutschland unterfällt nicht den Regelungen des GwG.

8 Gebühren/Umlage

Das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften ist gemäß § 14 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) i. V. m. dem Gebührentatbeständen nach Nr. 1.1.13.2.x.x der Anlage zu § 2 Abs. 1 FinDAGKostV (Gebührenverzeichnis) . Eine Gebühr kann auch erhoben werden, wenn der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vom Antragsteller zurückgezogen oder von der Bundesanstalt abschlägig beschieden wird (vgl. § 3 FinDAGKostV).

Ferner sind die Kosten der Bundesanstalt soweit sie nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung oder sonstige Einnahmen gedeckt werden gem. § 16 FinDAG nach Maßgabe eines geeigneten Verteilungsschlüssels u. a. von den Kreditinstituten zu tragen. Das Nähere über die Erhebung der Umlage und über ihre Beitreibung ist ebenfalls in der FinDAGKostV geregelt.

9 Entschädigungseinrichtung

Nach §§ 1 f. des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) sind

- Einlagenkreditinstitute und,
- Kreditinstitute, die das Finanzkommissionsgeschäft oder das Emissionsgeschäft, die Anlageberatung, die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung, den Eigenhandel, das Platzierungsgeschäft oder ein MTF betreiben

verpflichtet, ihre Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern

Die Bundesanstalt hat gemäß § 32 Abs. 3 KWG vor der Erteilung der Erlaubnis die für das Institut in Betracht kommende Sicherungseinrichtung zu hören. Wir bitten, sich wegen Fragen zur Beitragsleistung und sonstiger Informationen direkt mit der zuständigen Einrichtung in Verbindung zu setzen.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Hamburg
Willy-Brandt-Str. 73
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3707-0
Telefax 040 / 3707-4172
E-Mail: bankenaufsicht.hv-hamburg@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Hannover
Georgsplatz 5
30159 Hannover

Telefon 0511 / 3033-0
Telefax 0511 / 3033-2796
E-Mail: banken.hv-hannover@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Leipzig
Straße des 18. Oktober Nr. 48
04103 Leipzig

Telefon 0341 / 860-0
Telefax 0341 / 860-2599
E-Mail: bankenaufsicht.hv-leipzig@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Mainz
Hegelstr. 65
55122 Mainz

Telefon 06131 / 377-0
Telefax 06131 / 377-355
E-Mail: bankenaufsicht.hv-mainz@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung München
Ludwigstr. 13
80539 München

Telefon 089 / 2889-5
Telefax 089 / 2889-3630
E-Mail: institutsaufsicht.hv-muenchen@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Stuttgart
Marshallstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon 0711 / 944-0
Telefax 0711 / 944-1921
E-Mail: bankenabteilung.hv-stuttgart@bundesbank.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter der Internet-Adresse der Deutschen Bundesbank: <http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht.php>